

Vorwort

„Heirate oder heirate nicht, du wirst es stets bereuen.“ Dieser Ausspruch stammt von Sokrates, der bekanntlich mit Xanthippe verheiratet war. Ehen müssen nicht immer wie die eben erwähnte verlaufen. Eheverträge können in jedem Fall das mit dem Scheitern einer Ehe verbundene vermögensmäßige Risiko begrenzen. Sie waren gerade in der Landwirtschaft lange Zeit nahezu eine Selbstverständlichkeit.

Ludwig Thoma¹ schildert das Aushandeln der Übergabebedingungen hinsichtlich eines landwirtschaftlichen Betriebs und die parallele Prüfung der Eheauglichkeit durch das junge Paar lebensnah folgendermaßen: „Die Ehe ist ein Vertrag, wie ein anderer auch. Soll er richtig werden, dann müssen die Leute wissen, wie sie daran sind. Deswegen muß man sich vorher alles genau anschauen, damit man nicht hinterher ausgeschmiert ist. ... Kurz und gut, der Nazi ist der Meinung, dass man keine Katz', nicht im Sack kauft, und während die Eltern die Übergabe des Hofes besprechen müssen, hat er eine andere Prüfung vor, die nicht weniger wichtig ist. Es wird kein Wort darüber verloren. Das ist einmal so Brauch. Die Eltern haben nichts dagegen, und die Ursula auch nicht. Sie tut wohl ein bisschen geschämig und schaut recht spaßig aus ihrem Kopftuch heraus. Dann aber fährt sie sich ein paar Mal mit dem Rücken der Hand unter der Nase auf und ab, und geht, ohne dass es ein Zureden gebraucht hätte, langsam die Stiege hinauf, den Gang hinter, in

1 Thoma, Die Probier, in: Gesammelte Werke, 3. Bd., 1968, S. 83, 86 ff.

die Menscherkammer. Der Nazi marschiert tapfer hinterdrein; sie lässt die Türe offen, er lehnt sie zu, und das andere ist nicht mehr recht zum Erzählen. Wir müssen die Zwei schon allein lassen und wieder zu den Alten hinuntergehen, die in der Stube eifrig verhandeln. Die Bäuerinnen sitzen auf der Ofenbank und horchen zu, wie die Mannsbilder den Austrag besprechen und das Abstandsgeld ...

,Nacha mach ma's moring notarisich. Oes kembts um achti in da Fruah auf Dachau zum Zieglerbräu. Bal i no net do bin, fragt an Bräumoaster Engart, der woäß nacha, wo i bi.' Im Rahmen der Türe erscheint in diesem Augenblick der Nazi. Und hinter ihm die Ursula. Er schlenkert ruhig in die Mitte der Stube vor und dreht den Hut in den Händen; sie macht sich zu der Ofenbank hin und zupft an ihrem Kopftüchel. Ihre Ankunft erregt kein Aufsehen. Der Brandlbauer erklärt seinem Stammhalter, dass man sich herunten geeinigt hätte. Da zieht der Nazi seinen Geldbeutel, nimmt bedächtig einen Silbertaler heraus und gibt ihn der Ursula als Darangeld, zum Zeichen, dass auch oben alles in Ordnung befunden worden sei, und dass nunmehr der Vertrag als richtig und fertig gelte.“

Dem folgt die Protokollierung der Übergabe beim königlich bayrischen Notar, in der die Einzelheiten des Austrags der Übergeber festgelegt werden.² Damit verbunden ist die Beurkun-

2 Thoma, Hochzeit. Eine Bauerngeschichte, in: Gesammelte Werke, 3. Bd., 1968, S. 88, 125 ff.

derung des Ehevertrags des jungen Paares.³ Betriebsübergabe und Ehevertrag hängen somit zusammen, bilden gleichsam eine Einheit. Wie für gewerbliche Unternehmer und Freiberufler wird der Ehevertrag bis weit in die 80er-Jahre des letzten Jahrhunderts auch bei landwirtschaftlichen Übergaben nahezu als ein Muss angesehen.⁴ Aktuell ist ein Trend zum „Unternehmer-Ehevertrag“ zu verzeichnen. Dies gilt auch für Paare, bei denen eine Person Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs ist.

Der vorliegende Leitfaden stellt zunächst die vermögensrechtlichen Wirkungen einer Eheschließung während des Bestehens der Lebensgemeinschaft, aber auch im Falle einer Scheidung dar, um die erforderlichen Informationen zu liefern. Im zweiten Teil werden das Verfahren der Vertragsgestaltung, die Grenzen der Vertragsfreiheit und die Inhalte einer die Interessen beider Partner angemessen berücksichtigenden Vereinbarung behandelt. Dem liegt die Einsicht zugrunde, dass ein fairer Ehevertrag die beste „Versicherung“ gegen die vermögensrechtlichen Folgen des „Ernstfalls“ eines Scheiterns darstellt. Seit der Einföhrung der „Ehe für alle“ (1.10.2017) können in Deutschland keine neuen eingetragenen Lebenspartnerschaften zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern mehr begründet werden; bei den fortbestehenden handelt es sich um „Auslaufmodelle“. Die Rechtsverhältnisse eingetragener Lebenspartner werden des-

3 Thoma, Hochzeit. Eine Bauerngeschichte, in: Gesammelte Werke, 3. Bd., 1968, S. 88, 133 ff.

4 Vgl. zum Ehevertrag für Unternehmer Bergschneider/Wolf, NZFam 2018, 392 f.; Holscher, NJW 2016, 3057 ff.; Schiffer/Böhne, FamFR 2009, 158 ff.; Werner, ZErB 2017, 182 ff. u. Winkler, FPR 2006, 217 ff.; s. ferner Schiffer/Reinke, ZFE 2005, 420 ff. u. Milzer, ZEV 2015, 260 ff.

halb nur insoweit dargestellt, als sich Abweichungen zu Ehegatten ergeben. Andernfalls werden lediglich die entsprechenden Gesetzesvorschriften genannt.

Neben den persönlichen Beziehungen der beteiligten Partner muss auch berücksichtigt werden, dass die Agrar- und Ernährungspolitik weltweit vor gravierenden Veränderungen steht.⁵ Im 19. Jahrhundert war dies bereits einmal der Fall. Damals verdoppelten sich die Erträge im Getreideanbau dank neuer Sorten, Dampfdresch- und Mähmaschinen und der Erfindung des Mineraldüngers.⁶ Die Einstellung, „Wir hoin unsa Futter no immer von der Wiesn, aber ned aus der Apotheken“,⁷ schien dagegen antiquiert zu sein. Die Landwirtschaft veränderte sich zu einem produzierenden Gewerbe mit dem Zweck der Gewinnerzielung.

Die Industrialisierung der Landwirtschaft war zunächst ein Fortschritt, der nunmehr zu Ende geht. Die Folgen des Klimawandels, der Verlust der Bodenfruchtbarkeit, die schwindende Biodiversität und die Erschöpfung der für die landwirtschaftliche Produktion erforderlichen Grundlagen, nämlich Öl, Dünger, Wasser und Boden, sind die Stichpunkte für den gegenwärtigen Strukturwandel der Landwirtschaft.⁸ Sie befindet sich am

5 S. nur Albrecht/Engel (Hrsg.), Weltagrarbericht, 2009, insbes. S. 6. Vgl. bereits Bohle, in: APuZ B 48/1974, 17, 23 ff.

6 Vgl. Beck, in: Süddeutsche Zeitung v. 5./6.2.2011, Nr. 29 S. V 2, 6 u. Schulz, Das 19. Jahrhundert (1789-1914), 2011, S. 15 f.

7 Thoma, Erster Klasse, in: Gesammelte Werke, 2. Band, 1968, S. 437.

8 Roberts, The End of Food, Chicago, 2008, passim u. Randers (Hrsg.), 2052, Eine globale Prognose für die nächsten 40 Jahre, 2012, S. 163 ff.

Scheideweg; weiter wie bisher ist keine Option. Eine tiefgehende Transformation des Agrar- und Ernährungssystems wird gefordert.⁹ Die Landwirtschaft wird künftig nicht nur ökonomische, sondern auch ökologische und gesellschaftliche Aufgaben erfüllen müssen. Es geht dabei längst nicht mehr um die Unsicherheit von Ertragssteigerungen. Das Beispiel der europäischen Milchbauern zeigt, dass es derzeit nicht klar ist, ob die Bauern in Zukunft von ihrer Arbeit leben werden können.¹⁰

Eheverträge in der Landwirtschaft müssen deshalb – wie dies längst bei anderen Unternehmen der Fall ist – insbesondere auch die Vorsorge für den „wirtschaftlichen Gau“, d. h. eine mögliche Insolvenz, miteinbeziehen.¹¹

Der vorliegende Leitfaden soll Denkanstöße für ein Gespräch mit dem Partner/der Partnerin geben. Er kann jedoch keine Beratung durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin oder einen Notar/eine Notarin sowie hinsichtlich der steuerlichen Folgen mit einem Steuerberater/einer Steuerberaterin im konkreten Fall ersetzen. Für Anregungen, aber auch für kritische Hinweise aus der Praxis ist der Verfasser dankbar.

Regen/München im Juli 2021

Herbert Grziwotz

9 S. nur IAASTD, Agriculture at a Crossroads. Global Summary für Decision Makers, 2009, S. 17 ff. u. Haerlin, in: Kritischer Agrarbericht 2021, S. 19 ff.

10 Ebenso Busse, in: APuZ 5-6 / 2010, 3, 5.

11 S. auch Wälzholz, FamRB 2006, 380 ff.